

Militär auf Schweinezucht- und Mastbetrieb

Dank der Schweizer Armee konnte diesen Sommer ein Schweinezucht- und Mastbetrieb aus dem Kanton St.Gallen gereinigt und desinfiziert werden. Ein Beispiel, wie militärische Übungen zu reellen Problemlösungen beitragen können. **Seite 2**

Querkontaminationen rückläufig

Durch die Verschleppung in Futtermittelmühlen waren Kokzidiostatika in der Vergangenheit ein Problem. Die jüngste Messserie zeigt: Es hat sich einiges getan. Die Querkontaminationen gingen zurück. **Seite 2**

Erfolgreiche Zusammenarbeit im Tierschutz

Um die neue Tierschutzgesetzgebung verständlich und für alle Tierhalter nachvollziehbar zu machen, haben sich die Kantone St.Gallen, Zürich und Aargau zusammengetan. Entstanden sind übersichtliche und aufschlussreiche Flyer sowohl für Tierhalter als auch für den Vollzug. **Seite 3**

Radonmessungen durch den Kanton St.Gallen

Radon ist – wenn überhaupt – im Kanton St.Gallen nur in alten Gebäuden ein gewisses Risiko. Die neusten Messungen belegen dies. **Seite 4**



Kaleidoskop



Gesundheitsdepartement

Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

Veterinärdienst

Veterinärkompanie auf St.Galler Schweinezucht- und Mastbetrieb

Dank der Schweizer Armee konnte diesen Sommer ein Schweinezucht- und Mastbetrieb aus dem Kanton St.Gallen gereinigt und desinfiziert werden. Ein Beispiel, wie militärische Übungen zu realen Problemlösungen beitragen können.

(mj) Eine landwirtschaftliche Betriebsleiterfamilie aus dem Kanton St.Gallen entschloss sich vor drei Jahren, die Rindviehhaltung aufzulösen und einen Schweinezucht- und Mastbetrieb aufzubauen. Die bei vielen Betrieben anfänglich auftretenden Schwierigkeiten beim Aufbau einer Zuchtherde wurden aber immer grösser statt kleiner. Trotz des Beizugs von nationalen und internationalen Fachleuten aus der Schweinebranche konnten die tiergesundheitlichen Probleme nicht gelöst werden. Hilflos musste man mit ansehen, wie die frischgeborenen Ferkel nach wenigen Tagen starben.

Stallungen entkeimen

Keiner der Fachleute konnte eine Besserung des Gesundheitszustandes zusichern, deshalb entschloss sich das Betriebsleiterhepaar den gesamten Schweinebestand zu schlachten und die Stallungen zu entkeimen. Da es sich bei den gesundheitlichen Problemen nach geltendem Schweizer Recht nicht um eine Tierseuche handelte, hätten die Tier-

halter die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Tiere und dem Schlachterlös sowie den Aufwand zur Reinigung und Desinfektion der Stallungen aus der eigenen Tasche berappen müssen.

Die Schweizer Armee führte im August den Grosseinsatz «PROTECTOR» im Raum Aargau/Solothurn durch. In die Gesamtübung wurde unter dem Aspekt der Vogelgrippebekämpfung eine Teilübung «BIRD» eingebaut. Dabei war vorgesehen, dass die Veterinärkompanie, welche innerhalb der Armee die Rolle einer Unterstützungseinheit für die Tierseuchenbekämpfung innehat, eine supponierte Vogelgrippeinfektion auf einem Betrieb im Kanton Solothurn beüben soll.

Zwölf Frauen und 52 Männer

Auf Vorschlag des AfGVS und aufgrund der guten Zusammenarbeit mit dem kantonalen Führungsstab St.Gallen konnte die Veterinärkompanie für die Reinigung und Desinfektion der gesamten Stallung des Schweinezucht- und Mastbetriebes gewonnen werden. Die Angehörigen der Veterinärkompanie (zwölf Frauen und 52 Männer) arbeiteten rund um die Uhr im Schichtbetrieb. Sie unterhielten den gesamten Betrieb als Schadenplatz mit drei nach Gefahrenbereichen unterteilten Zonen und setzten insgesamt 1350 Arbeitsstunden für die «Entseuchung» ein.

Nach dem einwöchigen, intensiven Einsatz, der auch von den Angehörigen der Armee als sinnvoll erlebt wurde, sowie der Kontrolle der Reinigung und Desinfektion konnte der Betrieb dem Ehepaar wieder übergeben werden. Dieses wird nach dem Ablauf einer zweimonatigen Leerphase im November wieder Schweine eininstallen und erneut in die Schweineproduktion einsteigen. Es kann dies mit der Gewissheit tun, dass alles Machbare gegen den Plagegeist in ihrem Betrieb unternommen wurde.



Übung mit realer Auswirkung: Angehöriger der Veterinärkompanie reinigt und desinfiziert Stallung im Kanton St.Gallen.
(Bild Markus Jenni)

Chemie

Kokzidiostatika in Eiern: Querkontaminationen rückläufig

Durch die Verschleppung in Futtermittelmühlen waren Kokzidiostatika in der Vergangenheit ein Problem. Die jüngste Messserie zeigt: Es hat sich einiges getan. Die Querkontaminationen gingen zurück.

(aw) In einer gemeinsam durchgeführten Aktion der Kantonalen Laboratorien Schaffhausen, Thurgau und St.Gallen wurden Eierproben auf Kokzidiostatikarückstände untersucht. Dabei sollte

festgestellt werden, ob Verschleppungen in Futtermittelmühlen, welche in der Vergangenheit für Verunreinigungen verantwortlich waren, nach wie vor ein Problem darstellen.

Kokzidiostatika sind Wirkstoffe, die in der Veterinärmedizin zur Bekämpfung der Kokzidiose eingesetzt werden. Die Krankheit wird durch eine Gruppe von Einzellern ausgelöst, den sogenannten Kokzidien. Diese leben als Parasiten im Darm von Hühnern und führen zu

schweren, und teils auch blutigen Durchfällen, die tödlich enden können. Die Übertragung erfolgt über den ausgeschiedenen Kot. Die Geflügelhaltung birgt somit ein besonders grosses Risiko, da die Tiere die Nahrung vom Boden aufpicken. Als Prophylaxe dürfen dem Hühnerfutter prinzipiell Kokzidiostatikazusätze zugemischt werden. Dies gilt jedoch nicht für das Futter von Legehennen. Grund: Die Wirkstoffe können sich in den Eiern anreichern.

Bereits im Frühjahr 2005 wurde im Kantonalen Labor St.Gallen eine breit angelegte Kokzidiostatika-Kampagne durchgeführt. In einem Drittel der un-

tersuchten Eierproben wurden damals verbotene Kokzidiostatika-Rückstände nachgewiesen. Es stellte sich heraus, dass diese Rückstände in den meisten Fällen durch kontaminiertes Legehennenfutter verursacht worden waren (siehe Kaleidoskop Nr. 17, Ausgabe März 2006). In den Futtermittelbetrieben war es bei der Produktion zu Querkontaminationen gekommen, und zwar beim Wechsel von Hühnerfutter (mit Kokzidiostatika-Zusatz) zu Legehennenfutter. Die Betriebe mussten in der Folge die Herstellung von Legehennen-

futter auf separate Produktionslinien verlegen.

In der diesjährigen Kampagne wurden bewusst konventionelle und biologische Betriebe beprobt. Es wurden insgesamt 57 Eierproben untersucht. Davon stammten 20 aus biologischer und der Rest aus konventioneller Produktion. Zwei Proben aus konventioneller Produktion wiesen Kokzidiostatika-Rückstände über 3 µg/kg auf und wurden beanstandet. In einem dieser Fälle konnte der Rückstand ebenfalls auf verunreinigtes Futtermittel zurückgeführt

werden. Weitere 7 Proben wiesen Spuren eines Kokzidiostatikums auf, jedoch deutlich unterhalb von 3 µg/kg.

Damit hat sich die Situation gegenüber 2005 deutlich verbessert. Es scheint, dass sich die Futtermittelproduzenten mehrheitlich der Problematik angenommen und die nötigen Massnahmen umgesetzt haben. Ein erfreuliches Resultat zeigten die untersuchten Bio-Eier: Lediglich in einer der 20 untersuchten Proben wurden Spuren eines Kokzidiostatikums nachgewiesen.

Tierschutz

Erfolgreiche kantonsübergreifende Zusammenarbeit im Tierschutz

Um die neue Tierschutzgesetzgebung verständlich und für alle Tierhalter nachvollziehbar zu machen, haben sich die Kantone St.Gallen, Zürich und Aargau zusammengetan. Entstanden sind übersichtliche und aufschlussreiche Flyer sowohl für Tierhalter als auch für den Vollzug.

(fb) Im vergangenen Jahr trat das neue Tierschutzgesetz in Kraft. Wie so oft bei neuen Gesetzen werden erst in der Anwendung Schwachstellen oder gar Lücken entdeckt. Zudem ist der Vollzug – wenn unklare Forderungen erlassen wurden – nicht immer einfach.

Im Sinne einer Harmonisierung beim Vollzug haben die Tierschutzbeamten des AfGVS zusammen mit ihren Amtskollegen in den Kantonen Zürich und Aargau für die Nutztierarten Rindvieh, Schweine, Pferde, Ziegen und Schafe sogenannte Vollzugsgrundsätze erarbeitet und diese zusammen mit den eidgenössischen Tierschutzbestimmungen in übersichtlichen Druckschriften zusammengefasst. Damit sollen die gesetzlichen Mindestvorgaben präzisiert werden.

Ein Beispiel: In der Tierschutzverordnung steht, dass der Tierhalter oder die Tierhalterin für den notwendigen Schutz jener Tiere besorgt sein muss, die sich der Witterung nicht anpassen können. Was heisst das nun? Müssen Ziegen bei Regen ein Dach über dem Kopf haben? Oder ist es Rindern auf einer Weide

ohne Schattenplatz bei 30°C noch wohl? Genau solche Fragen tauchen beim Vollzug auf und wollen sowohl vom Tierhalter als auch von den Tierschutzbeamten beantwortet sein.

Eigene und klare Bestimmungen

Da der Bund keine weiteren Präzisierungen erlassen hat, haben die drei Kantone eigene und klare Bestimmungen veröffentlicht. So müssen alle Nutztierarten ab einer Lufttemperatur von 25°C, verbunden mit Sonneneinstrahlung, einen Schattenplatz zur Verfügung haben. Im Winter muss in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar stets ein Unterstand in der Weide stehen, unter den sich die Tiere bei Schlechtwetter zurückziehen können. Solche klare Regelungen erleichtern den Vollzug und sind für die Tierhalter verständlich und nachvollziehbar.

Um die eidgenössischen und kantonalen Regelungen den Tierhaltern bekannt zu machen, wurden im Juni 17 000 Flyer an alle Halter der erwähnten Tierarten verschickt. Das Echo blieb nicht aus.

Die Merkblätter wurden mehrheitlich begrüsst und sogar bei Umbauten von grossen Schweineställen als Grundlagenpapier verwendet; dies nicht zuletzt wegen der übersichtlichen Darstellung der neuen Bestimmungen. Mancher Rindviehhalter hat dank des Merkblattes gemerkt, dass die Standplätze für seine Kühe in fünf Jahren nicht mehr

vorschriftsgemäss sein werden. Daraus resultierten bereits die ersten Anfragen für eine Verlängerung der Übergangsfristen, zumal der Milchpreis immer weiter zu sinken drohe und sich Investitionen in alte Gebäude kaum mehr amortisieren liessen, wie begründet wurde.

Offenbar haben auch einige Pferdehalter gemerkt, dass die Einzelhaltung ab 2013 verboten sein wird. Es gab jedoch auch erboste Anrufe, weil der Kanton bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Einzelhaltungen verboten hatte und nun eine fünfjährige Übergangsfrist gelten soll. Die Beamten mussten in der Folge erklären, dass die Einzelhaltung früher nur auf der Basis von Richtlinien verboten war und nun eben ein generelles Verbot erlassen wurde (was immer mit einer Übergangsfrist verbunden ist). Im Weiteren regten die verteilten Flyer Fragen zur Ausbildung von Tierhaltern und zu Umbauten in Alpställen an. Bereits haben andere Kontrollstellen und Kantone Interesse an den Flyern bekundet.

Auf dem neusten Stand

Die interkantonale Erarbeitung der Merkblätter hat wohl einige Zeit in Anspruch genommen. Der Versand hat sich aber sowohl für Tierhalter als auch für die Vollzugsbeamten gelohnt. Die Halter von Nutztieren sind mit der umfassenden und übersichtlichen Darstellung auch in Detailfragen auf dem neusten Stand der Tierschutzgesetzgebung. Und wenn es sich in Zukunft zeigen wird, dass die gesetzlichen Vorgaben besser eingehalten werden, dann hat sich der Aufwand doppelt gelohnt.



Wasser- und Chemikalieninspektorat

Radonmessungen durch den Kanton St.Gallen

Radon ist – wenn überhaupt – im Kanton St.Gallen nur in alten Gebäuden ein gewisses Risiko. Die neusten Messungen belegen dies.

(zae) Radon ist ein radioaktives Edelgas, das in der Uran-Thorium-Zerfallsreihe anfällt. Es entsteht somit in allen Gesteinsformationen und diffundiert zur Oberfläche. Je mehr Uran im Gestein vorhanden ist und je grösser und durchlässiger die Hohlräume sind, desto mehr Radon gelangt bis zur Oberfläche. Während der Heizperiode kommt es im Innern der Gebäude zu einem Kamineffekt mit leichtem Unterdruck im Keller und einem wärmebedingten Luftzug nach oben. In diesem Zeitraum kann es in Wohnhäusern zu erhöhten Konzentrationen kommen.

Zweitwichtigste Ursache

Radon ist nach dem Rauchen die zweitwichtigste Ursache von Lungenkrebs. Das Strahlenschutzgesetz gibt für bewohnte Räume einen Grenzwert von 1000 Bq/m^3 und einen Richtwert von 400 Bq/m^3 vor. Sanierungsmassnahmen müssen getroffen werden, wenn der

Grenzwert überschritten wird; empfohlen werden sie bei Werten über 400 Bq/m^3 . Die Abklärung der Gefährdung obliegt den Kantonen. Sie sind verpflichtet, Radonmessungen durchzuführen und allfällige Radongebiete auszuscheiden.

Keine Radongebiete

Von 1995 bis 1997 wurde mit 2400 Messungen die Gefährdungslage im Kanton St.Gallen abgeklärt. Alle Gebäude mit mehr als 400 Bq/m^3 (Richtwert) wurden durch das damalige KAL im folgenden Jahr nochmals gemessen. Zusätzlich wurden Nachbargebäude einbezogen. Im Kanton St.Gallen mussten keine Radongebiete ausgeschieden werden, 19 Gemeinden wurden aber als Gebiete mit mittlerem Radonrisiko eingestuft (weitere Details unter: <http://www.bag.admin.ch/themen/strahlung> in der Rubrik Radon).

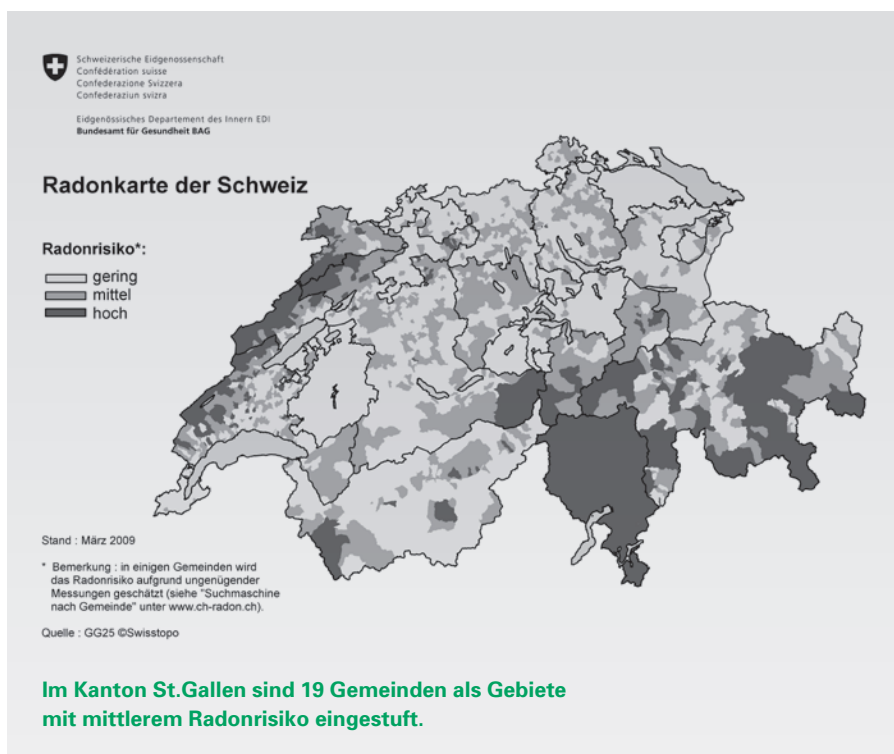
Bis 2008 waren in diesen 19 Gemeinden keine weiteren Messungen notwendig. Für die frühere Kampagne wurden bewusst kritische Gebäude ausgewählt. Mehr als 50 Prozent waren älter als 30 Jahre und hatten einen Naturkeller. Der Boden unter solchen Gebäuden trock-

net im Laufe der Zeit aus, und das Radongas bewegt sich dort leichter nach oben als im feuchten Boden nebenan. Zudem kann es in Naturkeller fast ungehindert eintreten, während es bei betonierten Bodenplatten nur durch Ritzen in den Ablaufritten in ein Haus eintreten kann. Es wurde also der Worst Case untersucht.

Es gibt im Kanton keine geschlossenen Siedlungen in kristallinen Gebieten oder auf Anhöhen im Karstgebiet. Die Gefährdung betrifft dort allenfalls Einzelhäuser oder Alpen. In kristallinen Gebieten ist im Gestein relativ viel Uran vorhanden, das dann flächendeckend zu erhöhten Werten führt. Im Karst führen ausgedehnte Hohlräume im Gestein dazu, dass sich darin das Radongas trotz niedrigem Gehalt im Gestein ansammeln und ungehindert zur Oberfläche gelangen kann.

In alten Gebäuden

Das Strahlenschutzgesetz verpflichtet die Kantone aber auch zu Kontrollmessungen in neuen Gebäuden. Im Winter 2008/09 wurde deshalb in den 19 Gemeinden mit mittlerem Radonrisiko eine Aktion mit 100 Dosimetern gestartet. Gemessen wurde in Gebäuden, die nach 1999 erstellt worden waren. Alle verfügten über Bodenplatten, auch wenn teilweise in einem Kellerabteil Naturboden ausgespart ist. Der durchschnittliche Messwert betrug 52 Bq/m^3 . Alle Messwerte lagen unter 200 Bq/m^3 und nur in 5 Gemeinden lag der durchschnittliche Wert über 100 Bq/m^3 . Es hat sich damit erneut gezeigt, dass ein Risiko hauptsächlich in alten Gebäuden besteht.



Impressum

Herausgeber: AfGVS, Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz
Blarerstrasse 2, CH-9001 St.Gallen
Tel. 071 229 28 00, Fax 071 229 28 01
E-Mail: info.afgvs@sg.ch
<http://www.afgvs.sg.ch>

Redaktion: Peter Jenni

Grafisches Konzept:
Atelier Güttinger AG, Abtwil

Druck: Cavelti AG, Gossau

Nachdruck mit Einwilligung der Redaktion erlaubt.